



**Stellungnahme  
zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 8.11.2023**

**zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BT-Drs. 20/8864)**

1. Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

Wir begrüßen die im Entwurf eines Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetzes für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehene Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für ehrenamtliche Betreuer, Vereinsbetreuer und Berufsbetreuer. Die Zahlung, die bei mittellosen Betreuten aus der Staatskasse gewährt wird, kann die Kosten der beträchtlichen Inflationssteigerung abfangen.

Allerdings ist zu kritisieren, dass für ehrenamtliche Betreuer lediglich ein Betrag von 24 € jährlich vorgesehen ist (§ 4 BetrInASG-E). Im Vergleich dazu sei – von der Größenordnung her passend, nicht von der Tätigkeit – auf die sog. Minijobber hingewiesen, denen Arbeitgeber die *volle* Inflationsausgleichszahlung gewähren können. Wir sprechen uns dafür aus, die Sonderzahlung für ehrenamtliche Betreuer angemessen zu erhöhen, zumindest auf den Betrag, den § 2 BetrInASG-E pro Betreuung für berufliche Betreuer vorsieht (90 € jährlich).

Zu hinterfragen ist des Weiteren, dass die Sonderzahlung erst ab 1.1.2024 vorgesehen ist. Da die Zahlung ausweislich der Begründung an den TVöD anknüpft und dieser bereits umgesetzt wird, sollte ein früherer Zeitpunkt bzw. ein schnelleres Verfahren geprüft werden.

2. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis

Die im Betreuungsorganisationsgesetz vorgesehene Änderung, dass für ehrenamtliche Betreuer auch die Betreuungsbehörde die erforderliche Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis einholen kann (§ 21 Abs. 2 BtOG-E), ist gleichfalls zu begrüßen. Sie greift eine Forderung des Deutschen Landkreistages auf und trägt den Schwierigkeiten Rechnung, die die Landkreise als örtliche Betreuungsbehörden vielfach berichtet haben.

Denn beim Personenkreis der ehrenamtlichen Betreuer handelt es sich oftmals um Angehörige, meist der betagte Partner des zu Betreuenden. Gerade ältere, digitalferne Menschen stoßen bei einer Online-Beantragung an ihre Grenzen. Sie haben nicht immer Internet-Zugang oder können mit den technisch nicht ganz simplen Anforderungen eines Online-Antrags oftmals nicht gut umgehen. Für die Betroffenen ist es eine Erleichterung, wenn die Betreuungsbehörde die Auskunft einholen kann. Für die Betreuungsbehörde wiederum können so Hürden für die potenziellen ehrenamtlichen Betreuer, die händeringend gesucht werden, abgebaut und die Verfahren beschleunigt werden.

### 3. Einholung des Führungszeugnisses

Wir bitten darum, die Regelung des § 21 Abs. 2 BtOG-E auch auf die Einholung des Führungszeugnisses zu erstrecken.

Im Gesetzentwurf ist nach § 21 Abs. 3 BtOG-E eine – für sich genommen gleichfalls richtige – Erleichterung für die ehrenamtlichen Betreuer nur bei der Bestellung in weiteren Verfahren vorgesehen. Es sollte auch bei der erstmaligen Bestellung zum ehrenamtlichen Betreuer die Möglichkeit eingeräumt werden, das Führungszeugnis über die Betreuungsbehörde einzuholen.

Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass ein Führungszeugnis von der betreffenden Person einzuholen ist, wie von der Gesetzesbegründung betont wird (S. 18 der BT-Drs.). Aber auch hier gilt, dass es dem betroffenen Personenkreis schwer fällt, die Online-Beantragung vorzunehmen. Insbesondere betagte Angehörige bedürfen der Unterstützung, und diese sollte wiederum durch die Betreuungsbehörde erfolgen können. Datenschutzrechtliche Bedenken sehen wir nicht, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorgesehen wird.

Berlin, 26.10.2023